

*Ante*



# KINOFÖRDERVEREIN TREUENBRIETZEN e. V.

14929 Treuenbrietzen · Leipziger Straße 214

## Satzung des Kinofördervereins e. v.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein nennt sich Kinoförderverein Treuenbrietzen e. v.
2. Der Sitz des Kinofördervereins ist Treuenbrietzen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Seine Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mit der Eintragung erhält er den gesetzlichen Zusatz „eingetragener Verein (abgekürzt e. v.)“
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### § 2

#### Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Kinoförderverein strebt die Erhaltung und Förderung der Kammerspiele als Kulturstätte der Stadt Treuenbrietzen an. Insbesondere gehören dazu der Wiederaufbau der Kammerspiel und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Kinoveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen, Buchlesungen und kleinere Konzerte. Dadurch soll die Pflege und Förderung des Kulturgutes angestrebt und gefördert werden.
2. Er fördert eine enge Zusammenarbeit mit allen Altersgruppen der Bevölkerung sowie allen Institutionen im Territorium.
3. Allen Bürgern der Stadt bietet er die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung im kulturellen Bereich.
4. Als verein verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Kulturpflege im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet nach einer beschlossenen Geschäftsordnung und uneigennützig. **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
5. Der Kinoförderverein hilft bei der Gestaltung der Attraktivität der Kammerspiele und unterstützt somit mit seinen Mitgliedern die Erhaltung der Kultur und des Kulturgutes, insbesondere im Bereich von Filmvorführungen und bei der Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen.

3

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kinofördervereins können Einzelpersonen, Familien, Vereine, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen werden, unabhängig vom Wohnsitz.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser wird vom Vorstand entschieden.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlichen Antrag auf Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.
5. Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können nach erfolgter Rechtfertigung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlicher Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Leitung und Gremien

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem **ersten und zweiten** Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand **und die Gremien wird/werden für die Dauer von drei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Jedes eingetragene Mitglied kann einen Antrag zur Abberufung des Vorstandes stellen.
5. **Die Mitgliederversammlung benennt aus ihren Reihen einen Kassenprüfungs- und einen Rechtsausschuss mit jeweils zwei Mitgliedern.**

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Treuenbrietzen.
3. Die Einladung dazu hat drei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit entsprechender Tagesordnung zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist anhand der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen JA- bzw. Nein- Stimmen gefasst. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn zu bestimmenden Protokollführer unterschrieben wird.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt die inhaltlichen Grundsätze der Arbeit des Vereins, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen, entlastet diese, beschließt über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen, Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn 1/3 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

## § 6


### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein aktives und ein passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Kinoförderverein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die finanziellen Belange der Kammerspiele zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Kinofördervereins sind verpflichtet, sich aktiv an der Erzielung von Spenden zum Aufbau und Erhalt der Kammerspiele als Kulturgut zu beteiligen.

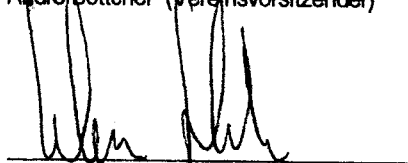
## § 7

### Finanzen

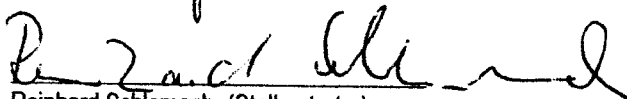
1. Der Kinoförderverein finanziert sich durch Spenden, **Einnahmen aus der Nutzung gemäß Vereinszweck der Kammerspiele gemäß § 2 der Satzung** und Zuwendungen.
2. Der Verein ist ehrenamtlich tätig und erstrebt keinen Gewinn. Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Kinofördervereins fällt das Vermögen an die Stadt Treuenbrietzen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kammerspiele zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins werden geld- und Sachspenden nicht zurückerstattet. Zur Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der eingetragenen Mitglieder, im Wiederholungsfall nach einem Quartal mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



André Böttcher (Vereinsvorsitzender)



Gerhard Wegner (Stellvertreter)



Reinhard Schlörmach (Stellvertreter)